

Friedhofsordnung Evang.-Luth. Kirchenstiftung Großgarnstadt

Unsere Leitgedanken

Die Bestattung Verstorbener gehört zu den „sieben Werken der Barmherzigkeit“. Deshalb hat die Evang.-Luth. Kirchenstiftung Großgarnstadt schon seit Menschengedenken die Trägerschaft für den Großgarnstadter Friedhof inne. Wir kommen damit gerne unserer christlichen Pflicht nach.

Der Kirchenvorstand möchte den Verstorbenen eine würdige letzte Ruhestätte und den Angehörigen einen stillen und gleichzeitig ansehnlichen Ort zum Trauern bieten. Diese Friedhofsordnung bietet mit ihren sechs verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten (Reihengrab, Reihendoppelgrab, Urnengrab, Kindergrab, pflegeleichtes Grab für Sarg- und Urnenbestattung sowie anonymes Urnengrab) genügend Möglichkeiten, individuellen Wünschen der Verstorbenen und/oder der Angehörigen gerecht zu werden.

Der Friedhof in Großgarnstadt ist ebenso wie der Friedhof in Ebersdorf ein kirchlicher Friedhof. Da ansonsten in der politischen Gemeinde Ebersdorf kein Friedhof z. B. in kommunaler Trägerschaft vorhanden ist, handelt es sich hier um sog. „Monopolfriedhöfe“. Das bedeutet, dass wir bestimmte Wünsche von Angehörigen zur Gestaltung der Grabmäler und Gräber nicht verbieten können, da keine Ausweichmöglichkeit auf einen nichtkirchlichen Friedhof besteht.

Trotzdem bitten wir alle Gemeindeglieder und Grabnutzungsberechtigten um Verständnis und Beachtung der Gestaltungsrichtlinien. Bitte bedenken sie: Im Tod sind wir alle gleich; vor Gott gibt es kein Ansehen der Person. Deshalb möchten wir auch auf dem Friedhof unserer Kirchenstiftung keine Grabmäler, die „aus der Reihe fallen“ in Größe, Höhe oder Gestaltung, so sehr Sie selbst Ihren Verstorbenen auch verehrt haben. Wir sind der Meinung, die hier vorliegende Friedhofsordnung bietet genügend Raum, mit einem angemessenen Grabmal an den Verstorbenen zu erinnern. Besondere Ehrungen sollten zu Lebzeiten vorgenommen werden.

Zum guten Gesamtbild eines Friedhofes gehören Laubbäume und Sträucher. Sie sind ein kräftiges Symbol für menschliches Werden und Vergehen. Fallendes Laub im Herbst erinnert uns an unsere menschliche Vergänglichkeit; knospende, blühende Bäume im Frühjahr können uns die Hoffnung der Auferstehung in Erinnerung rufen. Deshalb unsere herzliche Bitte an die

Angehörigen und Friedhofsbesucher: Sehen Sie die Bäume auf dem Friedhof nicht als Last, sondern als Zeichen unserer christlichen Auferstehungshoffnung! Unser Friedhof soll ein grüner, blühender Friedhof sein. Deshalb wurde vor vielen Jahren beschlossen, keine liegenden Grabplatten und auch keine steinernen oder andere Einfassungen mehr zuzulassen.

Aus mehreren Gründen ist dies sinnvoll: Die Grabzwischenräume können leichter gepflegt werden, die Herstellung des Grabmales wird für die Hinterbliebenen kostengünstig gehalten, und später fallen weniger Arbeit und Kosten bei der Auflassung des Grabes an.

In unserer heutigen Gesellschaft ist „Mobilität“ gefragt. Junge Menschen ziehen den Arbeitsplätzen hinterher, ältere Menschen bleiben zurück. Es bedrückt sie, dass dann häufig kein Kind mehr da ist, das ihr Grab pflegen könnte. Deshalb ist vor einigen Jahren auf dem Friedhof in Großgarnstadt ein Gräberfeld für Reihengräber angelegt worden, die keine Pflege durch Angehörige mehr brauchen. Angehörige haben hier einen Platz zum Trauern, können auch am Grabstein Blumen (ohne Schalen, Vasen etc.) ablegen, die vom Friedhofsgärtner von Zeit zu Zeit entfernt werden. Empfehlenswert ist das Anbringen einer „Vase“ direkt am Grabstein in entsprechender Höhe.

Auf dem anonymen Urnengrabfeld sollen vor allem solche Verstorbene beigesetzt werden, die keine Hinterbliebenen haben oder diese weit entfernt wohnen, so dass die Grabpflege durch Familienangehörige nicht gewährleistet wäre. Nichts wird später darauf hinweisen, wer hier begraben wurde. Es wird keine Inschriften an einer Mauer o. Ä. geben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihr Entgegenkommen!

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Großgarnstadt steht im Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Großgarnstadt.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchenstiftung ihren Wohnsitz hatten oder früher hier gelebt haben, z.B. Altenheimbewohner. Im Übrigen können auswärtige Personen Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes bzw. des Pfarrers erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.

(2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist von morgens 7.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

(2) Die Besucher werden gebeten, sich ruhig und dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(3) Nicht gestattet ist insbesondere:

- fremde Grabstätten zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- Bäume und Hecken ohne Auftrag der Friedhofsverwaltung zu beschneiden.
- Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 - Für pflanzliche Abfälle stehen die Grube,
 - für Kunststoffe große Mülltonnen mit gelben Deckeln,

- für Kränze der Container am Haupteingang des Friedhofes zur Verfügung.
- Verpackungsmaterial, wie z.B. Papier und Karton, ist mit nach Hause zu nehmen, insbesondere, wenn der dafür vorgesehene Behälter (graue Tonne) schon voll ist.
- Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen.
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist.
- das Rauchen auf dem Friedhof.
- das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
- das Mitnehmen von Hunden (außer Blindenhunden) und anderen Haustieren auf den Friedhof.

§ 4 Gestaltung von Trauerfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof

(1) Trauerfeiern in der Kirche können auf Wunsch der Angehörigen mit Sarg oder Urne abgehalten werden.

(2) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen und Nachrufe, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier bzw. nach Absprache mit dem handelnden Pfarrer zulässig (im Normalfall im Anschluss an die Trauerfeier in der Kirche).

(3) Sonderwünsche, die von der ortsüblichen Gestaltung der Trauerfeier abweichen, insbesondere Musikwünsche, sind mit dem jeweiligen Pfarrer, der die Trauerfeier abhält, abzusprechen.

(4) Konfessionen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehören, können unsere Kirche für ihre Trauerfeier nutzen.

(5) Trauerfeiern und Beisetzungen Andersgläubiger und Konfessionsloser sind unter den für sie üblichen Formen in der Friedhofshalle oder auf dem Friedhof gestattet.

(6) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Grabnutzungsberechtigte können geeignete Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende ihrer Wahl für Tätigkeiten auf dem Friedhof beauftragen.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(6) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(7) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(8) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(9) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(10) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person(en) ist Folge zu leisten.

(2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

Jeder Beerdigungswunsch ist schnellstmöglich nach einem Todesfall beim Pfarramt anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung im Benehmen mit dem Bestatter festgesetzt.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden nur bei einem Todesfall zugewiesen, d.h. es wird der Reihe nach beigelegt. Der Tod entscheidet über die Reihenfolge.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der evang.-luth. Kirchenstiftung. An ihnen bestehen lediglich Nutzungsrechte nach dieser Ordnung.

(2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

(3) Soll die Beerdigung oder Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist dies mit dem Nutzungsberechtigten abzustimmen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger geöffnet und geschlossen. Dieser beauftragt damit eine Fachfirma (Benutzungszwang).

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers bzw. der von ihm beauftragten Fachfirma sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

a) Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

b) die Einstellung und Aufbewahrung der Leichen im Leichenhaus.

c) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung auf dem Friedhof, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehören und

d) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.

Für alle Aufgaben und Arbeiten eines Bestatters außerhalb des Friedhofes steht den Hinterbliebenen die Wahl einer Bestattungsfirma frei.

(2) Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte tiefer eingegraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

- für Kinder bis sechs Jahre: 1,10 m
- für Personen über sechs Jahre: 1,80 m.

(2) Urnen werden in der Erde in ausreichender Tiefe beigesetzt.

§ 12 Größe der Gräber

(1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder auf dem Kindergräberfeld: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.

b) Reihengräber und pflegeleichte Gräber für Erwachsene: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,40 m.

c) Doppelgräber: Länge 2,10 m, Breite 2,00 m; Abstand 0,40 m.

(2) Werden Urnen im neuen Urnengräberfeld beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Länge und 0,90 m Breite, Abstand 0,30 m vorzusehen.

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 50 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

§ 14 Belegung

(1) Jedes Reihengrab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden, ein Doppelgrab mit zweien.

(2) Für die Beisetzung von Urnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen.

§ 15 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16 Registerführung

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt als:

- Reihengräber,
- Doppelgräber,
- Urnengräber,
- pflegeleichte Gräber für Erd- oder Feuerbestattung
- Kindergräber und

- anonyme Urnengräber ohne jegliche Namensnennung.
Eine Urnenwand oder Ähnliches gibt es nicht.

§ 18 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall für Erdbestattungen abgegeben werden.
- (2) In Reihengräbern können bis zu vier Urnen zusätzlich bestattet werden.

§ 19 Doppelgräber

- (1) Doppelgräber werden im Beerdigungsfall mit zwei Sarggrabstellen nebeneinander abgegeben.
- (2) In Doppelgräbern können der Berechtigte und ein/eine Angehörige/r bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten bzw. Lebensgefährte/in,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister.

- (3) In Doppelgräbern können bis zu sechs Urnen zusätzlich bestattet werden.

§ 20 Urnengräber

- (1) In Urnengräbern können je Grab bis zu zwei Urnen, in Reihengräbern bis zu vier Urnen, in Doppelgräbern bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihen- oder Doppelgräbern ist bis zehn Jahre vor dem Ablauf der Nutzungszeit (siehe § 23) zulässig.

§ 21 Pflegeleichte Gräber

- (1) Pro Grab können ein Sarg und/oder bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Auch auf diesem Gräberfeld ist ein Grabstein aufzustellen, auf dem der Name/die Namen des/der hier Bestatteten festgehalten wird/werden.
- (3) Vor dem Grabstein darf kein Blumenbeet o. Ä. angelegt werden.
- (4) Der Grabhügel wird bei einer Erdbestattung nach angemessener Zeit vom Friedhofs-träger bzw. durch einen vom ihm beauftragten Dritten eingeebnet und mit Grassamen angesät. Die Grabfläche wird dann regelmäßig vom Friedhofsgärtner gemäht.

(5) Das Abstellen von Blumenvasen oder bepflanzten Schalen vor dem Grabstein ist nicht gestattet (Ausnahme: wenige Tage vor Allerheiligen/Allerseelen und Totensonntag/Ewigkeitssonntag).

§ 22 Kindergräber

Jedes Kindergrab darf nur mit einem Sarg oder einer Urne belegt werden.

§ 23 Nutzungsrechte an Gräbern

(1) Reihengräber und pflegeleichte Gräber werden für eine Nutzungszeit von 30 Jahren, Doppelgräber für eine Nutzungszeit von 40 Jahren überlassen. Die Nutzungszeit für Urnengräber beträgt 20 Jahre. Die Nutzungszeit für Kindergräber wird zeitlich nicht begrenzt, sie endet mit dem Ableben der Eltern.

(2) Das Nutzungsrecht an Reihengräbern, Urnengräbern, Kindergräbern und pflegeleichten Gräbern ist grundsätzlich nicht verlängerbar. Das Nutzungsrecht an Doppelgräbern ist verlängerbar, maximal jedoch nur für eine komplett weitere Nutzungszeit von 40 Jahren.

Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsausschuss der Kirchenstiftung. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.

(3) Die Beisetzung eines zweiten Sarges in einem Doppelgrab bzw. von weiteren Urnen in vorhandenen Gräbern erfordert ggf. eine Verlängerung der Nutzungszeit. Die Ruhezeit des Grabes richtet sich dann nach dem Zeitpunkt der Bestattung des/der zuletzt Verstorbenen.

§ 24 Auflassung von Gräbern

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes fallen alle Grabstätten an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.

(2) Die beabsichtigte Auflassung ist dem Pfarramt Großgarnstadt rechtzeitig zu melden.

(3) Soll eine Grabstätte nach einer angemessenen Zeit vor Ablauf des Nutzungsrechtes aufgelassen (eingeebnet) werden, so ist dafür die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 25 Durchführung der Auflassung

(1) Grabmale, dazugehörige Fundamente und eventuell noch vorhandene Einfassungen müssen nach Ablauf der Nutzungszeit durch die

Nutzungsberechtigten oder ihre Beauftragten rückstandslos entfernt werden. Wegen des Gewichtes des Grabsteins und der Beschaffenheit des Fundamentes wird am Sinnvollsten eine Fachfirma mit diesen Arbeiten beauftragt.

(2) Die Grabstelle ist von den Angehörigen oder ihren Beauftragten einzuebnen und im Niveau an die Umgebung anzupassen. Dafür steht am oberen Ausgang des Friedhofes Erde zur Verfügung, falls notwendig. Danach wird die Grabstelle vom Friedhofsgärtner mit Grassamen angesät.

(3) Kommen die Angehörigen ihren Pflichten trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, können die Gräber von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufgelassen (eingeebnet) werden.

§ 26 Anonyme Urnengräber

(1) Angehörige und Freunde können bei der Urnenbeisetzung anwesend sein, dürfen aber die Grabstelle nicht markieren.

(2) Bei eventuellen späteren Friedhofsbesuchen können Blumensträuße u. ä. ohne Gefäße am Kreuz des anonymen Gräberfeldes abgelegt werden. Diese werden vom Friedhofswart von Zeit zu Zeit entfernt.

V. Leichenhalle

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

(2) Die Leichenhalle kann durch andere christliche Kirchen (Mitglieder der AaK, Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen) sowie durch andere Religionsgemeinschaften und für Trauerfeiern Konfessionsloser genutzt werden. Dies bedarf aber der Genehmigung des Pfarramtsführers bzw. des Friedhofsausschusses.

(3) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur vom zuständigen Bestatter vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge bei Überführung und Trauerfeier erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(4) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 28 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Leichenhalle kann sich der Friedhofsausschuss vorbehalten.

§ 29 Die Kirche als Ort der Trauerfeier für Ack-Mitglieder

Für Trauerfeiern von Ack-Mitgliedern kann wahlweise auch die Kirche genutzt werden. Die Trauerfeier ist beim Pfarramt anzumelden und terminlich abzuklären.

VI. Gestaltung von Grabmälern und Gräbern

§ 30 Gestaltung von Grabdenkmälern

(1) Das Grabdenkmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

(2) Bodenständige Gesteinsarten sind zu bevorzugen.

(3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vordem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(4) Nicht verwendet werden sollen:

a) Glas, Porzellan und Galvanbronze in jeder Form.

b) verschiedene Werkstoffe an einem Grabmal mit Ausnahme des Einsetzens der Schrift, z.B. aus Blei oder in Form einer Bronzeplatte in den Stein.

c) Terrazzo und in Zement aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck.

d) „Kunststeine“ jeglicher Art; sie sollen nur verwendet werden, wenn sie aus zerkleinertem reinem Naturmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung

hergestellt wurden. Die Oberfläche des Kunststeins soll steinmetzgerecht behandelt werden.

(5) Auf einen sichtbaren Sockel ist zu verzichten.

(6) Größter Wert ist auf eine gute Schrift zu legen.

(7) Politische Abzeichen an Grabdenkmälern werden nicht gestattet.

(8) Statt oberflächlicher Reime oder Sprüche sollen als Grabinschrift ausschließlich kraftvolle und trostreiche Bibelworte Verwendung finden bzw. deren in christliches Lied- oder Gedichtgut übertragener Inhalt. Als Zeichen an Grabdenkmälern sollen die christlichen Symbole wie Kreuz, Anker, Christusmonogramm usw. verwendet werden, soweit dies innerhalb des Schriftbildes möglich ist, so dass den Symbolen die ihnen eigene Ausdruckskraft uneingeschränkt zukommt. Die Friedhofsverwaltung erteilt darüber auf Wunsch nähere Auskunft.

(9) Nicht gestattet sind Inschriften oder Sinnbilder, die im Gegensatz zum christlichen Glauben stehen oder der Weihe des Ortes widersprechen.

§ 31 Größe der Grabdenkmäler

(1) Das Entscheidende in der harmonischen Wirkung eines Grabfeldes ist die Höhe der Grabsteine. Diese sollen innerhalb eines Feldes möglichst einheitlich sein, jedenfalls aber dürfen sie ein gemeinsames Höchstmaß nicht überschreiten.

(2) Für Reihengräber haben als Höchstmaße zu gelten:

a) für Erwachsene: Höhe 90 cm, Breite 60 cm +/- 10 %.

b) für Kinder: Höhe 70 cm, Breite 45 cm +/- 10 %.

(3) Für Doppelgräber hat als Höchstmaß zu gelten: Höhe 110 cm, Breite 130 cm +/- 10%.

(4) Für Urnengräber sind nur liegende Steine zugelassen. Die Maße sind maximal: Länge 43 cm, Breite 56 cm, vordere Höhe 15 cm, hintere Höhe 20 cm.

(5) Vor Beginn der Fertigung des Grabdenkmales ist durch den von den Angehörigen beauftragten Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung Erkundigung über die Vorschriften und durch die Zusendung einer Planskizze die Genehmigung einzuholen.

(6) Liegende Grabplatten und steinerne Einfassungen sind nicht erwünscht (siehe dazu: „Unsere Leitgedanken“).

(7) Kein Grabmal soll eine Hintergrundhecke überragen.

(8) Die Höhe eines Grabmales wird vom Fundament aus gemessen.

§ 32 Standfestigkeit von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelheiten durch eine ausreichende Zahl Dübel bzw. Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

(2) Alle Grabmale erhalten aus Sicherheitsgründen eine entsprechend starke Fundamentplatte.

(3) Die Fundamente müssen dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten Grabsteinen.

(4) Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.

(5) Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich zu bestätigen.

(6) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

(7) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(8) Mindestens einmal jährlich, meist im Frühjahr, findet eine Überprüfung der Grabsteine auf Standfestigkeit statt. Die Grabnutzungsberechtigten werden im Falle nicht standfester Grabmale angeschrieben. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in

einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

(9) Die Nutzungsberechtigten haben bei Beanstandungen bezüglich der Standfestigkeit der Grabdenkmäler durch die Friedhofsverwaltung für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsfähigende Grabdenkmäler auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabdenkmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.

(10) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 33 Name des Herstellers

Der Name des Herstellers eines Grabmals muss an der Seiten- oder Rückenfläche des Grabdenkmales in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 34 Pflege der Gräber

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Ein Grabstein ist binnen eines Jahres zu setzen.

(2) Alle Gräber sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Nutzungszeit instand zu halten. In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Friedhofsausschuss kann ein Grab nach angemessener Zeit auch schon früher aufgelassen werden.

(3) Die Grabbeete sind flach zu halten. Sie sollen die Höhe von 10 cm nicht überschreiten. Die Maße der Gräber werden durch einen Holzrahmen, der am unteren Brunnen lagert und von dort ausgeliehen werden kann, vorgegeben.

(4) Auf den einzelnen Grabbeeten soll die Fläche der Bepflanzung mit bodendeckenden Gewächsen größer sein als die der Blumenbepflanzung. Die Blumenbepflanzung soll dem Grabdenkmal zugeordnet sein.

(5) Einfassungen der Grabbeete aus Stein, Holz, Eisen, Terrazzo, Kunststein, einzelnen aneinandergereihten Steinen, Flaschen, Kunststoff usw. sind nicht zulässig.

§ 35 Bepflanzung des Friedhofes und der Gräber

(1) Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen ist Sache der Friedhofsverwaltung, nicht der einzelnen Grabnutzungsberechtigten. Alle mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzten Bäume und Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.

(2) Die Verwendung bodendeckender oder rasenbildender Pflanzen wie Efeu, Sedum, Immergrün, Sagina, Hornkraut und dergleichen für die Bedeckung der Grabstätten ist wegen der stimmungsvollen Wirkung in späteren Jahren, in denen manchmal die Ausstattung und Pflege der Gräber weniger sorgfältig gehandhabt wird, zu bevorzugen. Ortsfremde und durch Größe und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind nicht zugelassen.

(3) Auch die Bildung von Gärtchen mit Zäunen ist unzulässig, ebenso die Anordnung von Sonderbeeten durch Legen von Kieselsteinen und dergleichen.

(4) Das Bestreuen der Beete und Grabzwischenräume mit Kies oder ähnlichem Material ist nicht zulässig. Zwischen den Gräbern können bei Reihengräbern drei und bei Doppelgräbern vier Trittplatten aus Naturstein erdbündig verlegt werden. Diese werden von der Friedhofsverwaltung gestellt und können am oberen Parkplatz des Friedhofes kostenlos abgeholt werden.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze und sonstiger Abfall (Blumentöpfe usw.) sind von den Gräbern zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu bringen.

a) Für pflanzliche Abfälle steht die Grube zur Verfügung.

b) Für Kränze gibt es den Container am Haupteingang des Friedhofes.

c) Kunststoffe sind in den aufgestellten gelben Tonnen zu entsorgen.

d) Verpackungsmaterial wie Papier und Pappe ist mit nach Hause zu nehmen und dort zu entsorgen.

(6) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, Anpflanzungen, Einfriedungen, unwürdige Gefäße sowie Sitzgelegenheiten zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind über das Beerdigungsinstitut an die Kirchenstiftung zu entrichten. Die Gebührenordnung liegt in der jeweils gültigen Fassung dieser Friedhofsordnung lose bei.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.